

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Zum 26. Juni 2019 trat die Verordnung EU 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) in Kraft.

Durch Artikel 3 der Verordnung EU 2019/1010 wurden Artikel 18 und Anhang VI der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden neu gefasst. Die Neufassung verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die Europäische Kommission nunmehr in regelmäßigen Abständen über Umweltschadensfälle zu informieren. Damit Deutschland dieser neuen Berichtspflicht nachkommen kann, müssen die erforderlichen Informationen zum Vollzug des Gesetzes zunächst zentral auf Bundesebene gesammelt werden. Im Umweltschadensgesetz (USchadG) wird daher eine Regelung eingeführt, welche die Länder verpflichtet, dem Bund diese Informationen zu übermitteln. Zudem erfolgen zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie zwei gesetzliche Klarstellungen, die durch ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofes bzw. ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren ausgelöst worden sind.

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Bundesbeauftragte/r) ist nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) für Beschwerden von Personen zuständig, die ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG als verletzt ansehen. Eine vergleichbare Regelung existiert im Umweltinformationsgesetz nicht. In Fällen, in denen ein Informationsantrag nicht auf amtliche Informationen, sondern auf Umweltinformationen gerichtet ist, kann der oder die Bundesbeauftragte daher nicht als Ombudsperson tätig werden. Diese für Beschwerde führende Personen nicht zufriedenstellende Situation wird dadurch aufgelöst, dass die Ombuds- und Kontrollfunktion auf den Bereich des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erweitert wird.

Das Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (GeoZG) verfügt über keinen eigenen Überwachungsstatbestand, sondern hat – soweit zur Umsetzung des Artikels 21 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2007/2/EG erforderlich – bisher auf allgemeines Verwaltungsrecht zurückgegriffen. Dies wird nunmehr im besonderen Verwaltungsrecht des GeoZG abgebildet.

Nach § 21 des Umweltauditgesetzes kommt dem Umweltgutachterausschuss die Funktion zu, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in Angelegenheit des Umweltmanagements umfassend zu unterstützen. Da der Umweltgutachterausschuss aufgrund der gegenwärtigen Corona-Krise nicht mehr in der Lage ist, Sitzungen unter physischer Anwesenheit seiner Mitglieder abzuhalten sowie auf herkömmlichem Weg

Beschlüsse herbeizuführen, wird die Möglichkeit virtueller Sitzungen und Abstimmungen geschaffen.

Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte von Bund (Artikel 1 bis 4), Ländern (Artikel 1 und 5) und Kommunen sind durch diesen Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Mehrausgaben des Bundes werden aus bestehenden Ansätzen in den jeweiligen Einzelplänen finanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Neue Informationspflichten werden nicht eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 11.000 Euro. Die Änderung des Umweltauditgesetzes führt demgegenüber zu einer geringfügigen Entlastung von laufendem Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umweltschadensgesetzes

Das Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „von einem Umweltschaden Betroffener oder wahrscheinlich Betroffener“ ersetzt.
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission

(1) Die zuständigen Behörden der Länder teilen dem für Umweltschutz zuständigen Bundesministerium erstmals bis zum 31. Dezember 2021 und sodann jährlich bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu jedem Fall eines Umweltschadens im Sinne dieses Gesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Angaben mit:

1. die Art des Umweltschadens im Sinne von § 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c;
2. den Ort des Umweltschadens oder die örtlich zuständige Behörde;
3. das Datum des Eintretens oder der Aufdeckung des Umweltschadens;
4. soweit einschlägig die Beschreibung der Tätigkeit oder Tätigkeiten nach Anlage 1, durch die der Umweltschaden verursacht wurde.

(2) Sofern verfügbar, sind ebenfalls sonstige relevante Informationen über die bei der Durchführung dieses Gesetzes gewonnenen Erfahrungen mitzuteilen.“

1) Artikel 1 und 5 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung von Artikel 12, Artikel 18 i.V.m. Anhang VI sowie von Anhang I der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist.

3. In § 13 Absatz 2 wird das Wort „Jahre“ durch das Wort „Jahren“ ersetzt.
4. In Anlage 1 Nummer 8 werden die Wörter „§ 2 Nr. 9 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 7 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Umweltinformationsgesetzes

Das Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit

§ 12 des Informationsfreiheitsgesetzes findet auf Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 entsprechende Anwendung.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Verbreitung von Umweltinformationen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 auch in Verbindung mit Satz 2 kann das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genutzt werden.“

- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln:

1. die Art und Weise der Verbreitung von Umweltinformationen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 auch in Verbindung mit Satz 2 über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder über andere elektronische Kommunikationswege sowie
2. die Einzelheiten der Aktualisierung von veröffentlichten Umweltinformationen gemäß Absatz 2 Satz 3, einschließlich des nachträglichen Wegfalls der Unterrichtungspflicht nach Absatz 1.“

Artikel 3

Änderung des Geodatenzugangsgesetzes

Das Geodatenzugangsgesetz vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2012 (BGBl. I S. 2289) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 5, § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
2. Vor § 13 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 5a

Überwachungs- und Bußgeldvorschriften“.

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes für den Bund oder eine unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die geodatenhaltenden Stellen im Sinne des § 3 Absatz 8 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes (private geodatenhaltende Stellen) bei deren Aufgabenwahrnehmung.

(2) Die privaten geodatenhaltenden Stellen haben den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung können die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können insbesondere gegenüber privaten geodatenhaltenden Stellen anordnen:

1. die Bereitstellung von Geodaten, Geodatendiensten und Netzdiensten sowie Metadaten gemäß den §§ 5 bis 7,
 2. die Herstellung von Interoperabilität gemäß § 8 oder
 3. die Gewährleistung der allgemeinen Nutzung gemäß § 11.“
4. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

5. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Aufgaben nach § 13 Absatz 1 bis 3 abweichend von § 13 Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.“

6. Der bisherige § 15 wird § 16.

Artikel 4

Änderung des Umweltauditgesetzes

Dem § 23 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) An den Sitzungen des Umweltgutachterausschusses, einschließlich der Beratung und Beschlussfassung, können einzelne oder alle Mitglieder auch im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen. Einzelheiten, insbesondere zur Durchführung elektronischer Abstimmungen und zur Dokumentation, können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.“

Artikel 5

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

In § 19 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bewirtschaftung“ das Wort „normalen“ eingefügt und werden die Wörter „zufolge als normal anzusehen ist“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur Überschrift des Teils 1 wie folgt gefasst:

„Teil 1 Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen“.

2. In § 37 Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
3. In § 42 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 19 und 22“ durch die Wörter „§§ 19, 21 Absatz 1 und § 22“ ersetzt.
4. In § 74 Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11.1 werden die Wörter „§ 3e Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
 - b) In Nummer 19.3 werden die Wörter „§ 21 Absatz 4 Satz 7“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 6 Satz 7“ ersetzt.
6. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz werden vor der Angabe „§ 2 Absatz 7“ die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 2,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1.5 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1.6 werden die Wörter „Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 2.7 werden die folgende Nummern 2.8 bis 2.11 eingefügt:

„2.8 Besondere Notfallpläne des Bundes oder der Länder nach § 99 Absatz 2 Nummer 9 oder § 100, jeweils auch in Verbindung mit § 103 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes, für die Entsorgung von Abfällen bei möglichen Notfällen

2.9 Pläne des Bundes oder der Länder nach § 118 Absatz 2 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit § 103 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes, für die Entsorgung von Abfällen

2.10 Bestimmung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung nach § 123 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes

2.11 Radonmaßnahmenplan nach § 122 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes“.

Artikel 7

Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes

In § 13 Absatz 6 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

In § 2 Absatz 4 Satz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 10“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Strahlenschutzgesetzes

§ 181 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 248 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „des Vorhabens und die Auslegung von Antragsunterlagen,“ durch die Wörter „des Vorhabens, die Auslegung und das Zugänglichmachen von Antragsunterlagen, auch über das einschlägige zentrale Internetportal nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,“ und die Wörter „Zustellung und öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung“ durch die Wörter „Zustellung, die öffentliche Bekanntmachung und das Zugänglichmachen der Entscheidung, auch über das einschlägige zentrale Internetportal nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 4 und § 14“ durch die Angabe „§ 31“ und wird das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung für Vorhaben, die einer Genehmigung nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bedürfen, wird die Vorprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.“

Artikel 10

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann den Wortlaut des Umweltschadensgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2] an geltenden Fassung, den Wortlaut des Geodatenzugangsgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1] an geltenden Fassung und den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 und 5 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonates] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Umweltschadensgesetzes (USchadG) dient der praktikablen Umsetzung sowie der wirksamen Durchführung der durch Artikel 3 der Verordnung EU 2019/1010 in die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) eingeführten neuen Berichtspflichten Deutschlands an die Europäische Kommission. Zudem erfolgt eine gesetzliche Klarstellung in Bezug auf ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren.

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist nach dem IFG für Beschwerden von Personen zuständig, die ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG als verletzt ansehen. Eine vergleichbare Regelung existiert im Umweltinformationsgesetz nicht. Die Frage, ob der oder die Bundesbeauftragte als Ombudsperson tätig werden kann, hängt daher davon ab, ob der Informationsantrag auf amtliche Informationen oder auf Umweltinformationen gerichtet ist. Diese für Beschwerde führende Personen nicht zufriedenstellende Situation wird dadurch aufgelöst, dass die Ombuds- und Kontrollfunktion auf den Bereich des UIG erweitert wird. Der Gesetzentwurf dient damit auch der Arbeitserleichterung des oder der Bundesbeauftragten.

Das GeoZG verfügt über keinen eigenen Überwachungstatbestand, sondern hat – soweit zur Umsetzung des Artikels 21 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2007/2/EG erforderlich – bisher auf allgemeines Verwaltungsrecht zurückgegriffen. Dies wird nunmehr im besonderen Verwaltungsrecht des GeoZG abgebildet.

Nach § 21 des Umweltauditgesetzes kommt dem Umweltgutachterausschuss die Funktion zu, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in Angelegenheit des Umweltmanagements umfassend zu unterstützen. Da er aufgrund der gegenwärtigen Corona-Krise nicht mehr in der Lage ist, Sitzungen unter physischer Anwesenheit seiner Mitglieder abzuhalten sowie auf herkömmlichem Weg Beschlüsse herbeizuführen, wird die Möglichkeit virtueller Sitzungen und Abstimmungen geschaffen.

Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes dient der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Juli 2020 (Rechtssache C-297/19).

Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Die neue Vorschrift im Umweltschadensgesetz regelt zwischen Bund und Ländern Art, Zeitpunkt und Umfang der Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VI der Umwelthaftungsrichtlinie. Ferner erfolgt eine gesetzliche Klarstellung zu Artikel 12 der Umwelthaftungsrichtlinie sowie eine redaktionelle Änderung von Anhang 1 des Gesetzes.

2. Durch eine Änderung des Umweltinformationsgesetzes wird die Ombudsfunktion des oder der Bundesbeauftragten auf das Umweltinformationsgesetz erweitert. Damit erhält jede Person das Recht – zusätzlich und neben der Möglichkeit, den Verwaltungsrechtsweg zu

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar_1916073.docx
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 10.09.2020 16:15

beschreiten – den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte anzurufen, wenn sie sich in ihrem Recht auf Zugang zu Umweltinformationen durch eine informationspflichtige Stelle des Bundes verletzt sieht. Der oder die Bundesbeauftragte erhält dieselben Befugnisse wie nach dem Informationsfreiheitsgesetz: So prüft er oder sie Beschwerden von möglicherweise in ihren Rechten betroffenen Personen, kann die informationspflichtige Stelle zur Stellungnahme auffordern und gegebenenfalls vermitteln. Er ist nicht mit einem Weisungsrecht, aber mit einem Beanstandungsrecht gegenüber der informationspflichtigen Stelle ausgestattet. Außerdem erstattet der oder die Bundesbeauftragte gegenüber dem Bundestag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit, in dem er oder sie künftig auch auf umweltinformationsrechtliche Aspekte eingehen kann.

Mit der Erweiterung der Ombudsbefugnisse auf das Umweltinformationsgesetz greift der Gesetzentwurf eine langjährige Empfehlung des oder der Bundesbeauftragten an den Deutschen Bundestag auf (vgl. Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 6. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2016 und 2017, BT-Drs. 19/3370, S. 12, 1. Empfehlung).

Die Erweiterung der Ombuds- und Kontrollbefugnisse basiert auch auf Erkenntnissen eines im Auftrag des Umweltbundesamts durchgeführten Forschungsvorhabens („Evaluation des Umweltinformationsgesetzes (UIG) - Analyse der Anwendung der Regelungen des UIG und Erschließung von Optimierungspotentialen für einen ungehinderten und einfachen Zugang zu Umweltinformationen“, FKZ 3716 17 103 – Abschluss und Veröffentlichung in Vorbereitung).

Außerdem enthält der Gesetzentwurf eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass das zentrale Datenportal des Bundes nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auch zur Erfüllung der Verpflichtungen zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 oder Satz 2 UIG verwendet werden kann. Diese umweltinformationsrechtlichen Regelungen verpflichten informationspflichtige Stellen des Bundes zur aktiven Verbreitung von Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sowie von der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG. Ausreichend ist nach § 10 Absatz 2 Satz 2 UIG der Hinweis, wo die Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Entscheidet sich eine informationspflichtige Stelle des Bundes für die Verbreitung über das Internet, so kann sie hierfür das zentrale Portal des Bundes nach § 20 UVPG nutzen, das der Veröffentlichung bestimmter Entscheidungen, Unterlagen und Bekanntmachungen nach dem UVPG dient. Die gesetzgeberische Klarstellung entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Ergänzend enthält der Entwurf eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, die Art und Weise der aktiven Verbreitung dieser Umweltinformationen über das zentrale Datenportal des Bundes oder über sonstige elektronische Kommunikationsmittel näher zu regeln.

3. Gemäß § 3 Absatz 8 GeoZG sind geodatenhaltende Stellen solche, die informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 UIG sind. Damit unterfallen auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen, dem GeoZG. Voraussetzung ist, dass sie über Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 GeoZG verfügen. Der Tatbestand der Kontrolle wird in § 2 Absatz 2 UIG definiert. § 4 Absatz 1 Nummer 4 GeoZG benennt einen Themenkatalog, der an verschiedenen Stellen ganz oder teilweise nur durch Daten ausgefüllt wird, die angesichts der Verlagerung der Erbringung entsprechender Aufgaben und Dienstleistungen auf den privaten Sektor – ohne dass deren öffentlicher Charakter verloren geht – von natürlichen

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar_1916073.docx
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 10.09.2020 16:15

oder juristischen Personen des Privatrechts geführt und bereitgestellt werden. Beispielhaft kann auf Daten zu § 4 Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben s, u, z6, z7 oder z8 verwiesen werden. Die entsprechenden juristischen Personen können sich auch vollständig in privater Trägerschaft befinden. Auch wenn die öffentliche Hand weder Gesellschafterin noch Mitglied eines Aufsichtsorgans ist, bedarf sie der Möglichkeiten zur Durchsetzung von Verpflichtungen aus dem GeoZG.

4. Der Umweltgutachterausschuss muss in die Lage versetzt werden, Sitzungen auch ganz oder teilweise virtuell abzuhalten und dabei Beschlüsse zu fassen. Die Regelung wird nicht befristet. Dies ist ein entscheidender Beitrag für die in mehrfacher Hinsicht nachhaltige Ausgestaltung der Sitzungen des Umweltgutachterausschusses.

5. Die redaktionelle Änderung im Bundesnaturschutzgesetz dient der vollständigen Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Juli 2020 (Rechtssache C-297/19).

6. Außerdem nimmt der Gesetzentwurf die Aktualisierung einzelner gesetzlicher Verweissvorschriften vor, die im Rahmen der jeweiligen Gesetzesverfahren nicht an die neue bzw. geänderte Bezeichnung der jeweiligen Vorschriften angepasst worden waren.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich wie folgt:

Artikel 1 (Änderung des Umweltschadengesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18, 29 und 32 des Grundgesetzes (Bodenrecht, Naturschutz und Wasserhaushalt);

Artikel 4 (Änderung des Umweltauditgesetzes): Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus den Themengebieten, zu denen der Umweltgutachterausschuss Beschlüsse in Bezug auf Fragen des Umweltmanagements fasst, nämlich Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), 18 (Bodenrecht), 24 (Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung), 29 (Naturschutz und Landschaftspflege) und 32 (Wasserhaushalt). Zur Regelung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes);

Artikel 5 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 Grundgesetzes (Naturschutz);

Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung): Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus einer Zusammenschau mehrerer Kompetenztitel des Bundes im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung und der konkurrierenden Gesetzgebung, zur näheren Darlegung wird auf die Ausführungen im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BT-Drs. 18/11499, S. 61 f.) verwiesen;

Artikel 77 (Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes): Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus einer Annexkompetenz zu Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 18 GG, weil Normen zur Ordnungsgewalt der Behörden ein Annex des zu regelnden Sachgebiets sind (vgl. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens, BT-Drs. 13/6701, S. 17;

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar_1916073.docx
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 10.09.2020 16:15

siehe dort auch die Darlegung zu den Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes);

Artikel 68 (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben, BT-Drs. 18/9526, S. 24);

Artikel 9 (Änderung des Strahlenschutzgesetzes): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (BT-Drs. 18/11241, S. 181).

Die Änderung des Umweltinformationsgesetzes (Artikel 2) betrifft Regelungen zur Erstreckung der Ombuds- und Kontrollfunktion des oder der BfDI auf informationspflichtige Stellen des Bundes sowie zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen durch informationspflichtige Stellen des Bundes. Diese Regelungen unterliegen daher der alleinigen Zuständigkeit des Bundes (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes, BT-Drs. 18/1585, S. 6). Gleiches gilt für die Änderungen des Geodatenzugangsgesetzes (Artikel 3), die ausschließlich geodatenhaltende Stellen des Bundes betreffen und für die der Bund eine Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache innehat (vgl. BT-Drs. 16/10530, S. 12).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Recht der EU, insbesondere den Richtlinien 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie), 2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie), 2007/2/EG (INSPIRE-Richtlinie) und 2011/92/EU (UVP-Richtlinie). Der Gesetzentwurf ist ebenso mit völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere der UN ECE Aarhus-Konvention, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a dieses Gesetzes beruhen auf Evaluierungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die in Artikel 2 geregelte Erweiterung der Ombuds- und Kontrollfunktion des oder der Bundesbeauftragten stärkt den effektiven Zugang zu Umweltinformationen und dient einer transparenten Verwaltung. Der dadurch verbesserte effektive Zugang zu Umweltinformationen kann die Qualität behördlicher Entscheidungsverfahren mit Umweltbezug stärken und dient damit dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Er trägt zur Umsetzung einer Vielzahl von Nachhaltigkeitszielen bei und dient der Stärkung insbesondere von Nachhaltigkeitsziel 16. Diesem Ziel dienen auch die übrigen Artikel des Gesetzentwurfs. Insofern steht der Gesetzentwurf im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016, die von der Bundesregierung beschlossen worden ist, und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte von Bund (Artikel 1 bis 4), Ländern (Artikel 1 und 5) und Kommunen sind durch diesen Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Mehrausgaben des Bundes werden aus bestehenden Ansätzen in den jeweiligen Einzelplänen finanziert.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Auch die Regelung in Artikel 3 hat im Hinblick auf die schon jetzt bestehenden Aufsichtsbefugnisse nur klarstellenden Charakter.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 11.000 Euro.

Zu Artikel 1 (Änderung des Umweltschadensgesetzes)

Nach einer im Jahr 2013 durchgeführten Abfrage bei den Ländern wird im Durchschnitt von etwa 10 Schadensfällen pro Jahr ausgegangen, zu denen nach Artikel 1 Informationen an den Bund zu übermitteln sind. Da die zu übermittelnden Informationen bei den zuständigen Behörden vorliegen – den Verursacher eines Umweltschadens treffen entsprechende Informationspflichten (§ 4 USchadG) – beschränkt sich die zusätzliche Tätigkeit der Behörden auf das Zusammenstellen und Übermitteln der Informationen, wofür geschätzt 15 bis 20 Minuten pro Fall anzusetzen sind. Bei einem durchschnittlichen Lohnkostensatz für die öffentliche Verwaltung von 39,60 Euro ergibt sich ein neuer laufender Erfüllungsaufwand von ca. 120 Euro. Die zudem vorgesehene gesetzliche Klarstellung und die redaktionelle Änderung bewirken keinen Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 2 (Änderung des Umweltinformationsgesetzes)

Die Erweiterung der Kompetenz des oder der Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit (§ 7a UIG neu) wird dort zu einem neuen laufenden Erfüllungsaufwand von 10.500 Euro führen. Auf der Grundlage der IFG Statistik des BMI für 2017 (6. Tätigkeitsbericht der BfDI zur Informationsfreiheit für die Jahre 2016 und 2017, BT-Drs. 19/3370, S. 108ff.) wird von insgesamt etwa 220 UIG-Anträgen pro Jahr bei den Bundesbehörden ausgegangen. Es wird ferner auf dieser Grundlage angenommen, dass – wie bei Anträgen nach dem IFG – nur in ca. 3% der Fälle eine Befassung des oder der BfDI – insgesamt also im Schnitt 7 UIG-Fällen – erfolgt. Auch wenn die Fälle sehr unterschiedliche Aufwände mit sich bringen können, wird nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitt zusätzlicher Verwaltungsaufwand von ca. 25 Stunden pro Fall geschätzt, der zu einem großen Teil (wenn auch nicht ausschließlich) vom höheren Dienst zu erledigen wäre. Legt man vor diesem Hintergrund daher einen Stundensatz bei dem oder der BfDI von 60 Euro zu Grunde, ergibt sich ein neuer laufender Erfüllungsaufwand von 10.500 Euro. Neuer einmaliger Erfüllungsaufwand wird nicht erwartet.

Die Regelung zum zentralen Datenportal des Bundes hat klarstellenden Charakter und verursacht keinen neuen Erfüllungsaufwand. Ob sich aus der Verordnung über die Art und Weise der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen ggf. Einsparungen realisieren lassen, kann erst auf dieser Grundlage valide abgeschätzt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Geodatenzugangsgesetzes)

Die Regelung in Artikel 3 hat im Hinblick auf die schon jetzt bestehenden Aufsichtsbefugnisse nur klarstellenden Charakter und bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umweltauditgesetzes)

Die Änderung des Umweltauditgesetzes führt zu einer Entlastung von laufendem Erfüllungsaufwand der Verwaltung, weil die Notwendigkeit der persönlichen Präsenz bei Sitzungen entfällt. Diese Entlastung ist aber im Hinblick auf die Zahl der Sitzungen (drei pro Jahr) und der betroffenen Teilnehmer (25) nur geringfügig.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Regelung in Artikel 5 hat nur klarstellenden Charakter und bedingt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Zu Artikel 6 bis 9

Die Regelungen sind redaktionelle Folgeänderungen bzw. Klarstellungen, die keinen Erfüllungsaufwand bedingen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Artikel 1 und 5 des Gesetzentwurfs setzen europäische Vorgaben um, die keine Befristung vorsehen. Im Hinblick auf Artikel 2 Nummer 1 ist eine Befristung nicht erforderlich, die Regelung hat sich im Bereich des Informationsfreiheitsrechts bewährt (vgl. Evaluation des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes – Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) im Auftrag des Innenausschusses des Deutschen Bundestags, 22. Mai 2012, Deutscher Bundestag – Innenausschuss, Ausschussdrucksache 17(4)522 B, laut der eine Erweiterung der Befugnisse auf andere Informationszugangsgesetze sinnvoll erscheint, S. 405).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Umweltschadensgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung trägt einem am 2. Juli 2020 von der Europäischen Kommission u.a. gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Rechnung (2020/2108 – C(2020) 1465 final). Darin ist die Kommission der Auffassung, dass Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie) in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-529/15 von Deutschland nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden sei. Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Umwelthaftungsrichtlinie benennt die Personengruppen, die eine Behörde zur Durchsetzung einer Sanierungspflicht für einen Umweltschaden auffordern können. Nach dem von der Kommission in Bezug genommenen Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union müssen alle drei in Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c der Umwelthaftungsrichtlinie genannten Personengruppen explizit das Recht der Antragsberechtigung erhalten. In dem Urteil heißt es in den Randnummern 46 und 47:

„Im Einklang mit den Art. 12 und 13 der Richtlinie 2004/35 ist es zu deren vollständigen und richtigen Umsetzung erforderlich, dass diese drei Personengruppen Bemerkungen zu Umweltschäden unterbreiten können, das Recht haben, die zuständige Behörde aufzufordern, gemäß dieser Richtlinie tätig zu werden, und ferner, dass sie von einem Gericht oder einer anderen zuständigen öffentlichen Stelle ein Prüfungsverfahren durchführen lassen können.

Zwar haben die Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung, was als „ausreichendes Interesse“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/35 und als „Rechtsverletzung“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie gilt, doch fehlt – wie aus deren Art. 12 Abs. 1 Buchst. a hervorgeht – es an einem solchen hinsichtlich des Rechts der von einem Umweltschaden betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen Personen auf Überprüfung.“

Der national gebrauchte Begriff des „Betroffenen“ ist weiter als der nach der Umwelthaftungsrichtlinie gebrauchte und erfasst dabei die tatsächlich oder wahrscheinlich von einem Umweltschaden tangierten Personen, aber auch solche, deren rechtlich geschütztes Interesse (möglicherweise) betroffen ist. Die amtliche Begründung zu § 10 USchadG (BT-Drs. 16/3806 vom 13.12.2006, S. 27) führt klar aus:

„Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 12 Abs. 1 und Abs. 3 der Umwelthaftungsrichtlinie. Die zuständige Behörde wird zur Durchsetzung der Sanierungspflichten nach diesem Gesetz tätig, wenn ein Betroffener oder eine Vereinigung, die nach § 11 Abs. 2 USchadG Rechtsbehelfe einlegen kann, dies beantragt und der Antrag begründet ist. Wer Betroffener in diesem Sinne ist, ergibt sich aus den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen. Demnach ist solchen natürlichen und juristischen Personen, die durch den Umweltschaden in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen (möglicherweise) betroffen sind, antragsberechtigt.“

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll ausdrücklich klargestellt werden, dass auch wahrscheinlich betroffene Personen antragsberechtigt sind. Dies bedeutet aber keine Änderung im Hinblick auf den Begriff des Betroffenen nachdem weiterhin natürliche und juristische Personen, die durch den Umweltschaden in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen (möglicherweise) betroffen sind, antragsberechtigt sind. Durch die Klarstellung soll möglichst eine baldige Einstellung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland erreicht werden.

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar_1916073.docx
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 10.09.2020 16:15

Zu Nummer 1

Zum 26. Juni 2019 trat die Verordnung EU 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) in Kraft.

Durch Artikel 3 der Verordnung wurden Artikel 18 und Anhang VI der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S.56 -Umwelthaftungsrichtlinie der EU) neu gefasst. Durch diese Änderung besteht eine neue Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union an die Europäische Kommission zu den nationalen Umweltschadensfällen in der nationalen Vollzugspraxis. Die frühere einmalige Berichtspflicht aus Artikel 18 der ursprünglichen Umwelthaftungsrichtlinie ist damit abgelöst worden (siehe dazu den tabellarischen Bericht der Bundesregierung vom April 2013 unter: https://ec.europa.eu/environment/legal/liability/pdf/eld_ms_reports/DE.pdf).

Die neue regelmäßige Berichtspflicht nach der Umwelthaftungsrichtlinie gilt für alle Umweltschadensfälle ab ihrem Inkrafttreten am 26. Juni 2019. Sie soll die Verfügbarkeit von Informationen zu Umweltschäden EU-weit verbessern. Damit soll zum einen die Öffentlichkeit umfassender über Umweltschadensfälle informiert werden und zum anderen die Europäische Kommission die erforderliche Evidenzgrundlage für eine regelmäßige Bewertung der Richtlinie erhalten. Hierzu wird verwiesen auf den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 14. April 2016 (COM(2016) 204 final, siehe unter: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-204-DE-F1-1.PDF>) sowie auf das Commission Staff Working Document zur REFIT Evaluation of the Environmental Liability Directive vom 14. April 2016 (SWD(2016) 121 final, siehe unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016SC0121&from=EN>) im Rahmen des „Regulatory Fitness and Performance Programme (REFIT)“. Die REFIT-Evaluation stellte erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten bzgl. der Zahl von Umweltschadensfällen sowie der Art und Weise der Umsetzung der Richtlinie fest. Als Folge erachtet das „Multi-Annual ELD Work Programme 2017-2020“ (MAWP) der Europäischen Kommission (siehe unter: https://ec.europa.eu/environment/legal/liability/pdf/MAWP_2017_2020.pdf) die Verbesserung der Beweisgrundlage der Umwelthaftungsrichtlinie als einen erforderlichen Schritt.

Die Vorschrift des § 12a dient der wirksamen Vorbereitung dieser nunmehr regelmäßigen Berichte der Bundesregierung an die Europäische Kommission nach Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VI der Umwelthaftungsrichtlinie der EU. Das Umweltschadengesetz sowie die damit verbundenen Fachgesetze werden von Behörden der Länder vollzogen. Damit Deutschland als Gesamtstaat den Berichtspflichten der Umwelthaftungsrichtlinie der EU nachkommen kann, müssen die Informationen zum Vollzug des Gesetzes zunächst zentral auf Bundesebene gesammelt werden. Dies soll in einer einheitlichen und bürokratiefreundlichen Art erfolgen, um kontinuierlich und regelmäßig Informationen an die Europäische Kommission zu übermitteln. Mittelfristig ist hier seitens der Europäischen Kommission neben förmlichen Berichten vor allem der Aufbau einer Datenbank geplant.

Regelungstechnisch folgt § 12a dem Muster des § 73 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Inhaltlich folgt die Vorschrift dem Prinzip der „1:1-Umsetzung“, d. h. die europarechtlichen Vorgaben werden in einer der deutschen Gesetzessystematik

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar_1916073.docx
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 10.09.2020 16:15

entsprechenden Weise in das nationale Recht überführt. Dem Modell des § 73 UVPG folgend sind Adressaten der Norm die zuständigen Behörden der Länder. Damit obliegt es den Ländern selbst festzulegen, welche Landesbehörde jeweils für die Berichterstattung an den Bund zuständig ist.

§ 12a Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 übernimmt die Vorgaben von Anhang VI der Umwelthaftungsrichtlinie. In Absatz 1 Nummer 1 wird zudem die Vorgabe der geänderten Richtlinie übernommen, wonach eine Zuordnung zum geschädigten Umweltschutzgut erfolgen muss: Die Art des Umweltschadens ist dabei als Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, der Gewässer und / oder des Bodens im Sinne von § 2 Nummer 1 USchadG einzustufen. In besonderen Einzelfällen kann ein Schadensereignis auch verschiedene Schutzgüter betreffen. Nach Absatz 1 Nummer 3 ist vorrangig das Datum des Eintritts des Umweltschadens anzugeben; wenn dieses nicht bekannt sein sollte, ist das Datum der Aufdeckung des Umweltschadens mitzuteilen. Nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgt die Zuordnung zu den schadensverursachenden Tätigkeiten nach Anlage 1 zum USchadG. Der Berichtspflicht unterfallen auch Fallkonstellationen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 USchadG; in diesen Fällen kann keine in Anlage 1 aufgeführte berufliche Tätigkeit angegeben werden. Artikel 1 Nummer 2 schreibt die kurze Bezeichnung des Ortes des Umweltschadens vor. Dies dient der eindeutigen Zuordnung und Konkretisierung des jeweiligen Schadensfalles, die Angabe des Bundeslandes und des Ortes (Stadt, Landkreis oder Gemeinde) ist ausreichend. Alternativ kommt auch die Benennung der örtlich zuständigen deutschen Behörde in Betracht; hier besteht eine Wahlmöglichkeit bei der Übermittlung der Information.

Die Berichtspflicht knüpft am Schadensereignis an und nicht daran, nach welchem Gesetz eine evtl. erforderliche Sanierung erfolgt. Werden daher auftretende Schadensfälle nach den Fachgesetzen des Boden-, Naturschutz- und Wasserhaushaltsrechts bearbeitet, die im Einzelfall dem Umweltschadensgesetz vorgehen können, entbindet dies nicht von der Berichtspflicht an die Europäische Kommission. Dies ist erforderlich, um die Evidenzgrundlage für die Bewertungen der Umwelthaftungsrichtlinie in der Europäischen Union zu verbessern. Zudem wird die Meldung durch die Behörden erleichtert, da eine ggf. komplizierte Einzelfallprüfung zur Abgrenzung eines Umweltschadensfalls im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu anderen Schadensfällen nach den Fachgesetzen des Boden-, Naturschutz- und Wasserhaushaltsrechts unterbleiben kann.

Die Erstellung der nach Artikel 18 Absatz 3 der geänderten Umwelthaftungsrichtlinie vorgesehenen Leitlinien der Europäischen Kommission zur einheitlichen Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ können für die zukünftigen Meldungen eine wichtige Unterstützungsfunktion haben. Für die Etablierung eines Berichtssystems sind diese unverbindlichen Vollzugshilfen jedoch keine notwendige Voraussetzung. Nach Veröffentlichung dieser Leitlinien werden diese den Behörden der Länder umgehend als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt werden.

Die erstmalige Berichtspflicht der Behörden der Länder an das Bundesumweltministerium ist spätestens zum 31. Dezember 2021 zu erfüllen, damit die Bundesregierung ihrerseits der Verpflichtung Deutschlands zum Stichtag 30. April 2022 gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Umwelthaftungsrichtlinie nachkommen kann. In der Folge streben Bund und Länder eine regelmäßige und kontinuierliche Berichterstattung an. Zumindest bedarf es jährlicher Berichte zum 31.12. jeden Jahres. Damit kann die Berichterstattung an den Bund relativ zeitnah zum Verwaltungsverfahren betreffend den Umweltschaden erfolgen. Dies hat u.a. den Vorteil, dass der Bund die Information bereits frühzeitig für zukünftige Diskussionen mit der Europäischen Kommission nutzen kann, beispielsweise auch für die mittelfristig geplante Datenbank.

Es ist zudem veranlasst worden, dass der Bund und die Länder zur Sicherung der Einheitlichkeit der Berichterstattung ein geeignetes Datenblatt zur Übermittlung der Informationen abstimmen.

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar_1916073.docx
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 10.09.2020 16:15

Nach § 12a Absatz 2, der den Satz 2 des Anhang VI der geänderten Umwelthaftungsrichtlinie umsetzt und sich eng an dessen Wortlaut hält, übermitteln die Länder zudem sonstige relevante Informationen, sofern solche Informationen vorliegen. Aufwändige Maßnahmen zur Ermittlung und Beschaffung nicht vorhandener Informationen brauchen nicht ergriffen zu werden. Es müssen nur die zur Verfügung stehenden Angaben übermittelt werden. Der Begriff „relevante Informationen“ ist eng auszulegen.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Beseitigung eines grammatikalischen Fehlers im Hinblick auf die geplante Neubekanntmachung des Umweltschadensgesetzes.

Zu Nummer 4

Die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) wurde durch § 39 Absatz 1 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1389) aufgehoben und ersetzt. Der ursprünglich in § 2 Nummer 9 GGVSE enthaltene Text findet sich seitdem in § 2 Nummer 7 GGVSEB. Die GGVSEB dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13). Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Artikel 2 (Änderung des Umweltinformationsgesetzes)

Zu Nummer 1

In etlichen europäischen Staaten (darunter Frankreich, Großbritannien und Irland) und auf Ebene der Europäischen Union üben Ombudspersonen für die Informationsfreiheit ihre Funktion auch im Anwendungsbereich des Umweltinformationsrechts aus. Gleiches gilt auf Landesebene für die Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Auf Bundesebene ist dies bislang nicht der Fall. Nach § 12 Absatz 1 IFG kann eine Person, die ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht, den oder die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anrufen. Der oder die Bundesbeauftragte kann Beschwerden allerdings nur dann prüfen, wenn der vollständig oder in Teilen abgelehnte Anspruch auf den Zugang zu „amtlichen Informationen“ im Sinne von § 2 Nummer 1 IFG gerichtet war. Hingegen besteht keine Zuständigkeit des oder der Bundesbeauftragten, wenn der Antrag den Zugang zu Umweltinformationen betrifft. Denn das IFG tritt gegenüber spezialgesetzlichen Zugangsregelungen, darunter dem Umweltinformationsgesetz, zurück. Das Umweltinformationsgesetz wiederum enthält derzeit keine Vorschrift, die antragstellenden Personen die Anrufung des oder der Bundesbeauftragten ermöglicht. Diese Unterscheidung hat keine sachlichen Gründe, sondern beruht auf der unterschiedlichen historischen Entwicklung der beiden Informationszugangsgesetze. Insbesondere aus Sicht einer Unterstützung und Vermittlung suchenden Person ist die Unterscheidung, wann der oder die Bundesbeauftragte für ihre Beschwerde zuständig ist und wann nicht, nicht sinnfälligerweise.

Die Vorschrift des § 7a überträgt die Befugnisse des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die ihm oder ihr nach § 12 IFG zukommen, auf den Bereich des Umweltinformationsgesetzes. Die Vorschrift ist als gleitende Verweisnorm auf § 12 IFG ausgestaltet, um einen vollständigen Gleichlauf der Ombuds- und Kontrollfunktionen nach beiden Gesetzen sicherzustellen.

Der Verweis des § 7a auf § 12 IFG erfasst zunächst das Anrufungsrecht nach § 12 Absatz 1 IFG. Danach hat jede Person das Recht, den oder die Bundesbeauftragte anzurufen, der

sein oder ihr Recht auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz als verletzt ansieht. Anrufungsberechtigt sind neben der antragstellenden Person auch Drittbetroffene nach § 9 UIG. Das Anrufungsrecht trägt zur außergerichtlichen Streitschlichtung bei, es besteht zusätzlich und neben den Rechtsschutzmöglichkeiten nach § 6 UIG.

Der Verweis auf § 12 Absatz 2 IFG verdeutlicht, dass die Aufgabe nach § 7a von dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wahrgenommen wird.

Aus § 7a in Verbindung mit § 12 Absatz 3 IFG ergeben sich die Aufgaben und Befugnisse des oder der Bundesbeauftragten. Hiernach kontrolliert der oder die Bundesbeauftragte bei den informationspflichtigen Stellen des Bundes die Einhaltung der Vorschriften über das Umweltinformationsgesetz (§ 24 Absatz 1 und 3 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung), ihm oder ihr ist ein Beanstandungsrecht eingeräumt (§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4, Satz 2 und Absatz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung). Ein Weisungsrecht kommt ihm oder ihr nach diesen Vorschriften hingegen nicht zu. Die in § 12 Absatz 3 IFG in Bezug genommenen weiteren Aufgaben umfassen den alle zwei Jahre zu erstattenden Tätigkeitsbericht, Berichtspflichten auf Anforderung und die Beratung informationspflichtiger Stellen (§ 26 Absatz 1 bis 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung).

Der neue § 7a UIG gilt nur für Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 des UIG des Bundes. Die Vorschrift begründet kein Präjudiz für Verfahren auf Informationszugang bei informationspflichtigen Stellen nach dem Recht der Länder; hierüber müsste jeder Landesgesetzgeber eigenständig entscheiden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung ist deklaratorischer Natur. Sie stellt klar, dass informationspflichtige Stellen des Bundes für die Erfüllung ihrer umweltinformationsrechtlichen Verpflichtung zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 oder Satz 2 UIG das 2018 in Betrieb genommene UVP-Portal des Bundes nutzen können. Die Vorschriften des UIG verpflichten informationsrechtliche Stellen des Bundes dazu, Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sowie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung von Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG zu verbreiten. Ausreichend zur Erfüllung der Verpflichtung ist nach § 10 Absatz 2 Satz 2 UIG der Hinweis, wo die Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Entscheidet sich eine informationspflichtige Stelle des Bundes für die Verbreitung durch Veröffentlichung im Internet, so kann sie die Umweltinformationen im UVP-Portal des Bundes einstellen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der Näheres über die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit nach § 10 Absatz 1 bis 3 UIG geregelt werden kann. Die Ermächtigung erfasst in Nummer 1 die nähere Regelung der Art und Weise der Verbreitung von Umweltinformationen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 auch in Verbindung mit Satz 2 UIG über das zentrale UVP-Portal des Bundes oder über andere elektronische Kommunikationswege. Die Ermächtigung in Nummer 2 eröffnet die Möglichkeit, Einzelheiten zur Aktualisierungspflicht nach § 10 Absatz 2 Satz 3 UIG zu regeln. Dies kann u.a. beinhalten, dass für Umweltinformationen nach § 10 Absatz 1 und 2 UIG, die insgesamt nicht mehr valide sind

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar_1916073.docx
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 10.09.2020 16:15

und für die daher eine Aktualisierung nicht mehr in Betracht kommt, auch die Pflicht zur aktiven Unterrichtung der Öffentlichkeit endet. Dies kann dann beispielsweise auch Relevanz für den neuen § 10 Absatz 3 Satz 3 UIG haben, wenn eine Zulassungsentscheidung erlischt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Geodatenzugangsgesetzes)

Die Durchsetzung der Maßgaben des GeoZG gegenüber den adressierten privaten geodatenhaltenden Stellen, die mit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge betraut sind, ist rechtsverbindlich innerhalb des GeoZG klarzustellen. Um die GeoZG-konforme Bereitstellung von Geodaten solcher privaten geodatenhaltenden Stellen zügig zu erwirken und ggf. durchzusetzen, erfolgt eine Aufnahme entsprechender Maßgaben im GeoZG. Regelungstechnisch folgen die §§ 13 und 14 GeoZG dem Muster der §§ 13 und 14 des UIG.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Umnummerierung des bisherigen § 14.

Zu Nummer 12

§ 13 war bisher dem Abschnitt 5 betreffend die Nutzung von Geodaten zugeordnet. Die neue Belegung des § 13 sowie der neue § 14 betreffen hingegen Überwachungs- und Bußgeldvorschriften. Daher ist die Bildung eines neuen Abschnittes erforderlich.

Zu Nummer 13

Das GeoZG enthält Aufgaben, welchen anlässlich der Erfüllung von Bereitstellungspflichten und der Gewährung von Nutzungsrechten betreffend Geodaten, Geodatendienste, Netzdienste und Metadaten sowie deren Aufbereitung Rechnung zu tragen ist. Geodatenhaltende Stellen im Sinne des § 3 Absatz 8 GeoZG i.V.m. § 2 Absatz 1 UIG unterliegen dabei einer Aufsicht oder alternativ einer Kontrolle im Sinne des § 2 Absatz 2 UIG. Dies galt nach allgemeinen Grundsätzen bereits bisher – auch ohne explizite Ausführung im GeoZG selbst – ebenso für private geodatenhaltende Stellen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge. § 13 Absatz 1 stellt dies nunmehr unmittelbar im GeoZG klar und nimmt insoweit Bezug auf die zuständigen Stellen, welche bereits die Befugnisse im Sinne des § 2 Absatz 2 UIG ausüben. Zuständige Stellen sind solche Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes für den Bund oder eine unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben. Sie sind die für die Kontrolle zuständigen Aufgabenträger.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2007/2/EG zum Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur überwachen die Mitgliedstaaten die Schaffung und Nutzung ihrer Geodateninfrastrukturen. Diese Anforderung ist mithin europarechtlich vorgegeben. Die Überwachung jenseits der präventiven Mechanismen innerhalb der bestehenden Steuerungsstrukturen zum Betrieb der Geodateninfrastrukturen erfolgt bisher unter Rückgriff auf das Verwaltungsorganisations- und Aufsichtsrecht. Die dort verfügbaren und auch bisher eingesetzten Mittel – Berichterstattung, Maßnahmen und Anordnungen mit dem Ziel einer recht- und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung – werden nunmehr lediglich zur Klarstellung in das GeoZG überführt.

Die Absätze 2 und 3 des § 13 GeoZG sind dem Wortlaut des § 13 Absatz 2 und 3 UIG nachgebildet und stellen sicher, dass das GeoZG eigene, rechtlich bewehrte, aber nicht zusätzliche ordnungspolitische Mittel zur effektiven Wahrnehmung der Aufsicht bezogen auf die INSPIRE-Richtlinie an die Hand gibt. § 13 Absatz 2 GeoZG verpflichtet die privaten geodatenhaltenden Stellen, für die Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollbefugnisse

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar_1916073.docx
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 10.09.2020 16:15

erforderliche Informationen – das sind nicht die Geodaten, sondern Informationen über das Handeln der geodatenhaltenden Stelle in Bezug auf Geodaten, Metadaten und Geodaten-diensten – bereitzustellen. § 13 Absatz 3 GeoZG eröffnet den Kontrollorganen im Lichte der Bewertung der vorstehenden Informationen Entscheidungen zu treffen, welche die Einhaltung und Durchführung des GeoZG bzw. die recht- und zweckmäßige Aufgabenwahrnehmung gewährleisten. Er geht insoweit sprachlich über das UIG hinaus, als er in den Nummern 1 bis 3 nicht abschließende Verfügungsbefugnisse der zuständigen Stellen konkretisiert.

Zu Nummer 1 4

Sollten geodatenhaltende Stellen den Verpflichtungen resultierend aus dem GeoZG oder Anordnungen der zuständigen Stellen nicht nachkommen, stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar. § 14 Absatz 1 konkretisiert hierzu.

§ 14 Absatz 2 stellt eine Bewehrung sicher und ermöglicht die Abwägung einer verhältnismäßigen Geldbuße im Einzelfall, wobei ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten werden kann.

Die weitgehend wörtliche Übernahme der Parallelvorschriften aus dem UIG erfolgen aus Gründen der besseren Rechtsetzung zur Erleichterung des Vollzugs.

Zu Nummer 25

Mit der in § 15 Nummer 3 GeoZG neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlage wird der Bundesregierung die Möglichkeit eröffnet, Zuständigkeiten gegebenenfalls modifiziert zu organisieren.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umweltauditgesetzes)

Die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, insbesondere die Abstands- und Hygienemaßnahmen, haben zum Teil auch erhebliche Auswirkungen auf den Umweltgutachterausschuss, da dieser nicht mehr in der Lage ist, Sitzungen unter physischer Anwesenheit seiner Mitglieder abzuhalten sowie auf herkömmlichem Weg Beschlüsse herbeizuführen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, wie lange die Auswirkungen der COVID-19-Krise herkömmliche Präsenzsitzungen sowie die Beschlussfassung erschweren werden. Die Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie haben aber auch gezeigt, dass ganz unabhängig von der aktuellen Pandemie alternative Versammlungsmöglichkeiten mittels elektronischer Mittel in einem digitalen Zeitalter immer mehr an Bedeutung gewinnen. Daher sollte der Umweltgutachterausschuss generell auf virtuelle Kommunikationsformen zurückgreifen können.

Die Regelung wird nicht befristet. Vielmehr soll klargestellt werden, dass grundsätzlich jede Sitzung des Umweltgutachterausschusses und Beschlussfassungen nach § 23 des UAG im Wege elektronischer Kommunikation möglich sind. Dies ist ein entscheidender Beitrag für die nachhaltige Ausgestaltung der Sitzungen des Umweltgutachterausschusses. Virtuelle Sitzungen sind auch deshalb sinnvoll, weil sie durch Reisetätigkeiten verursachte Treibhausgasemissionen vermeiden. Typischerweise entstehen etwa 80 % der Treibhausgasemissionen von Veranstaltungen durch die An- und Abreise der Teilnehmer. Weiterhin wird durch die Änderung Mitgliedern die Teilnahme zur Mitwirkung im Umweltgutachterausschuss erleichtert, für welche Reisen aus persönlichen oder familiären Gründen nur einge-

schränkt möglich sind, etwa wegen notwendiger Kinderbetreuung. Im Hinblick auf die jeweils nach drei Jahren anstehenden neue Berufungsperioden entsteht darüber hinaus die Chance, auch hier Kandidaten zu gewinnen, die ansonsten aus persönlichen Gründen nur sehr eingeschränkt reisen können. Dies betrifft angesichts der derzeitigen Besetzung des Umweltgutachterausschusses vor allem Frauen. Auch wegen dieser wünschenswerten mehrfachen positiven Auswirkungen soll diese Änderung nicht befristet sein.

Die eventuelle Teilnahme Externer an Sitzungen des Umweltgutachterausschusses ist bereits in der Geschäftsordnung des Umweltgutachterausschusses geregelt. Sie kann auf Grund eines Beschlusses des Umweltgutachterausschusses erfolgen und auch eine virtuelle Teilnahme umfassen.

Die Kosten für diese Gesetzesänderung sind gering. Sie betreffen die Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses, die zwar ohnehin bereits über die technische Infrastruktur für virtuelle Sitzungen verfügt, diese aber jeweils auf dem neuesten technischen Stand halten muss (Laptops, Kamera, Software).

Zu Artikel 45 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Mit § 19 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes wurde Anhang I Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden der deutschen Sprachfassung folgend wörtlich in nationales Recht umgesetzt.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 9. Juli 2020 zur Rechtssache C-297/19 hierzu festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland die beiden in Anhang I Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2004/35/EG genannten Fallkonstellationen in § 19 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 BNatSchG umgesetzt und zu diesem Zweck den Inhalt dieses zweiten Gedankenstrichs wörtlich aus der deutschen Sprachfassung der Richtlinie 2004/35/EG übernommen hat. Er hat aber zudem festgestellt, dass im Wortlaut der zweiten Fallkonstellation von Anhang I Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2004/35/EG eine Abweichung zwischen der deutschen Sprachfassung einerseits und den übrigen Sprachfassungen andererseits besteht. Während nämlich alle Sprachfassungen dieser Richtlinie mit Ausnahme der deutschen Sprachfassung das Wort „normal“ unmittelbar auf das Wort „Bewirtschaftung“ bezögen, so dass die beiden Alternativen der zweiten Fallkonstellation in Anhang I Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2004/35/EG von der Wendung „Bewirtschaftung, die als normal anzusehen ist“, abhängig gemacht würden, beziehe die deutsche Sprachfassung nur das Wort „Bewirtschaftung“ auf diese beiden Alternativen, wohingegen sich das Wort „normal“ nur auf die erste dieser beiden Alternativen beziehe. Der EuGH kommt zu dem Schluss, dass die deutsche Sprachfassung von Anhang I Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2004/35/EG dahin zu verstehen ist, dass sich das Wort „normal“ wie bei den anderen Sprachfassungen unmittelbar auf das Wort „Bewirtschaftung“ beziehen muss und dass sich die Wendung „Bewirtschaftung, die als normal anzusehen ist“ auf beide Alternativen der zweiten Fallkonstellation dieses zweiten Gedankenstrichs beziehen muss. Nähme man – der Argumentation des EuGH folgend – an, dass die Mitgliedstaaten, wie sich aus der deutschen Sprachfassung von Anhang I Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2004/35/EG ergibt, die Möglichkeit haben, Betreiber und Eigentümer allein deshalb von jeder Haftung zu befreien, weil eine Schädigung durch frühere Bewirtschaftungsmaßnahmen verursacht worden ist, und damit unabhängig davon, ob diese Maßnahmen normal sind, könnte dies nach Auffassung des Gerichtes sowohl die Grundsätze als auch die Ziele beeinträchtigen, die der Umwelthaftungsrichtlinie zugrunde liegen.

Die vorgesehene Änderung ist daher zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG in der Auslegung des EuGH erforderlich. Sie ist aber nur redaktioneller Natur, weil die vom EuGH getroffene Annahme einer möglichen Umgehung der Ziele der Richtlinie

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar_1916073.docx
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 10.09.2020 16:15

nur hypothetischer Natur ist. In der Vollzugspraxis ist bisher kein Anwendungsfall bekannt, in dem die Grundsätze und Ziele der Richtlinie auf der Grundlage der deutschen Sprachfassung gefährdet gewesen wären.

Zu Artikel 46 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an die Überschrift des Teils 1 des Gesetzes und beseitigt damit eine Unstimmigkeit im Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245). Die Anordnung der Folgeänderung in Artikel 2 Nummer 1 dieses Gesetzes, die gemäß Artikel 5 Satz 1 dieses Gesetzes am 29. November 2017 in Kraft treten sollte, ging ins Leere, da „§ 14d“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG gemäß Artikel 1 Nummer 9 in Verbindung mit Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) mit Wirkung zum 29. Juli 2017 in „§ 37“ umbenannt wurde. Daher muss die in Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 enthaltene Folgeänderung vom Gesetzgeber erneut angeordnet werden.

Zu Nummer 3

Aufgrund eines Redaktionsversehens im Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) ist für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung derzeit nicht mehr ausdrücklich geregelt, dass für Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit die Schriftform oder die Erklärung zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde angeordnet ist. Indem in § 42 Absatz 1 die Bezugnahme auf die §§ 19 und 22 UVPG ergänzt wird um eine Bezugnahme auch auf „§ 21 Absatz 1“ wird klargestellt, dass eine wirksame, die Frist nach § 42 Absatz 3 Satz 2 und 3 UVPG wahrende Äußerung nur schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen kann. Damit wird die Auswertung der Äußerungen für die zuständige Behörde erleichtert.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 34 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245). Die Anordnung der Folgeänderung in Artikel 2 Nummer 2 dieses Gesetzes, die gemäß Artikel 5 Satz 1 dieses Gesetzes am 29. November 2017 in Kraft treten sollte, ging ins Leere, da § 25 UVPG gemäß Artikel 1 Nummer 36 in Verbindung mit Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) mit Wirkung zum 29. Juli 2017 in „§ 74“ umbenannt wurde. Daher muss die in Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 enthaltene Folgeänderung vom Gesetzgeber erneut angeordnet werden.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 31 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Zu Nummer 56

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift vervollständigt die in Artikel 1 Nummer 41 Buchstabe a des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) vorgenommene Anpassung des Binnenverweises an die mit diesem Gesetz vorgenommene Neufassung der §§ 1 bis 3 UVPG.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10 und 17 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245). Die Anordnung der Folgeänderung in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a dieses Gesetzes, die gemäß Artikel 5 Satz 1 dieses Gesetzes am 29. November 2017 in Kraft treten sollte, ging ins Leere, da Anlage 3 UVPG gemäß Artikel 1 Nummer 41 in Verbindung mit Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) mit Wirkung zum 29. Juli 2017 in „Anlage 5“ umbenannt wurde. Daher muss die in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Mai 2017 enthaltene Folgeänderung vom Gesetzgeber erneut angeordnet werden.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245). Die Anordnung der Folgeänderung in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Mai 2017, die gemäß Artikel 5 Satz 1 desselben Gesetzes am 29. November 2017 in Kraft treten sollte, ging ins Leere, da Anlage 3 UVPG gemäß Artikel 1 Nummer 41 in Verbindung mit Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) mit Wirkung zum 29. Juli 2017 in „Anlage 5“ umbenannt wurde. Daher muss die in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Mai 2017 enthaltene Folgeänderung vom Gesetzgeber erneut angeordnet werden.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Artikel 12 Nummer 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) und des Gesetzes zur Änderung zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808). Mit der Änderung sollen die Änderungen des ersten Gesetzes in das UVPG überführt werden, die wegen der zwischenzeitlichen Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch das zweite Gesetz rechtstechnisch ins Leere gingen. Zur Begründung der Regelungen wird auf die Begründung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (BT-Drs. 18/11241, S. 460 f.) verwiesen.

Zu Artikel 77 (Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Absatz 5 Nummer 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar_1916073.docx
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 10.09.2020 16:15

Zu Artikel 68 (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Zu Artikel 59 (Änderung des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird § 181 des Strahlenschutzgesetzes an vergleichbare Vorschriften des UVPG und der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung angeglichen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung in § 181 Strahlenschutzgesetz, die aufgrund einer Änderung im UVPG durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 2

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass bei Vorhaben, über deren UVP-Pflicht nach dem UVPG durch Vorprüfung zu entscheiden ist, sich deren Durchführung nach den Bestimmungen des UVPG richtet. Die Vorschrift trifft damit eine mit § 2a Absatz 1a des Atomgesetzes vergleichbare Regelung.

Zu Artikel 810 (Bekanntmachungserlaubnis)

Der Artikel ermächtigt zur Neubekanntmachung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, des Geodatenzugangsgesetzes und des Umweltschadensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vom Inkrafttreten der Änderung durch dieses Gesetz an.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes. Absatz 2 folgt der Vorgabe des Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 GG. Da die Gesetzesfolgen nicht die Belange der Wirtschaft berühren, bedarf es keines Inkrafttretens zum ersten Tag eines Quartals (vgl. Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018, Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2018, S. 3).